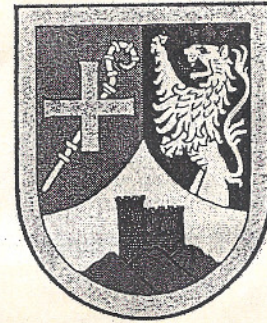


Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr.: 57/2010

Überhängende Hecken und Sträucher zurückschneiden

An Gehwegen, Verbindungswegen und Straßen ragen oft aus privaten Grundstücken Hecken, Sträucher und Bäume in die öffentlichen Verkehrsflächen.

Fußgänger und radfahrende Kinder müssen oftmals herabhängenden Sträuchern ausweichen, Verkehrsteilnehmern wird die Sicht versperrt oder es kommt sogar zu Sachbeschädigungen.

Die Grundstückseigentümer werden deshalb gebeten, ihre in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Pflanzen und Bäume so zurückzuschneiden, dass keine Behinderungen mehr bestehen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass bei einem möglichen Schaden der Grundstückseigentümer haftbar gemacht werden kann.

Annweiler am Trifels, 17.09.2010


Wagenführer
Bürgermeister



Bekanntmachung Nr.: 65/2010

Streu- und Räumungspflicht bei Schnee und Glätteis

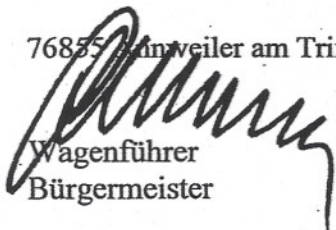
Im Hinblick auf die winterlichen Witterungsverhältnisse weisen wir auf folgende Vorschriften hin: Die Grundstückseigentümer bzw. Mieter sind verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum vor ihrem Anwesen von Schnee und Eis freizuhalten. Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll für alle Gemeinden einschließlich der Stadt Annweiler am Trifels eine verantwortliche Person oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden.

Reinigungspflichtige, die sich als leistungsunfähig erachten (insbesondere körperliches Unvermögen), sollten dies der Gemeinde mitteilen. Diese entscheidet über die Leistungsfähigkeit und führt ggf. die Straßenreinigung gegen Gebühren selbst durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann.

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Gehwege schreibt vor, dass bei Schneefall und dadurch erschwerte Benutzung der Fahrbahnen und Gehwege, der Schnee unverzüglich wegzuräumen ist. Gefrorener und festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflusssrinnen von Schnee und -matsch freizuhalten.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen herzustellen. Eis ist unverzüglich aufzuhacken und zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise gestreut werden, wenn die Glätte nicht auf andere Weise beseitigt werden kann; diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auf die haftungsrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird hingewiesen.

76855 Annweiler am Trifels, den 4. November 2010


Wagenführer
Bürgermeister

Aushang: 08.11.2010
Abnahme: 31.01.2011